

## Inhaltsverzeichnis

### **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE**

<b>I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlings-unterkünfte</b>	<b>2</b>
§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich	2
<b>II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte</b>	<b>2</b>
§ 2 Benutzungsverhältnis	2
§ 3 Beginn und Ende der Benutzung	3
§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft	4
§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte	4
§ 6 Betreten der Unterkünfte	6
§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte	6
§ 8 Räum- und Streupflicht	7
§ 9 Hausordnung	7
§ 10 Rückgabe der Unterkunft	7
§ 11 Haftung und Haftungsausschluss	8
§ 12 Personenmehrheit als Benutzer	8
§ 13 Verwaltungszwang	9
<b>III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte</b>	<b>9</b>
§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschildner	9
§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	9
§ 16 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht	10
§ 17 Festsetzung und Fälligkeit	10
§ 18 Schlüsselverlust	10
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	11
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
§ 20 Inkrafttreten	12
Hinweis	12

# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15.06.2018**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 12.07.2018 folgende Fassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlings-unterkünfte**

### **§ 1**

#### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Metzingen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Metzingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt Metzingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Stadt Metzingen im Rahmen der Anschlussunterbringung zugeteilten Flüchtlinge und deren Familienangehörige.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

## § 3

### Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die zugeteilte Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Einweisung erfolgt durch eine schriftliche Verfügung. Das Benutzungsverhältnis ist zeitlich befristet und wird gegebenenfalls schriftlich verlängert.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Es gilt auch für den Fall, dass der/die Benutzer/in die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie etwa die Lagerung seines/ihres Hausrates, verwendet.
- (3) Verlässt der/die Benutzer/in die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich bei der Stadt Metzingen, Fachbereich Bußgeld & Verkehr, abzumelden, so erlischt das Benutzungsverhältnis. Eine vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufenthalt) ist dem zuständigen Fachbereich vorab zu melden. Bei einer Abwesenheit von länger als 4 Wochen endet das Benutzungsverhältnis automatisch.
- (4) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere vor, wenn
  1. bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Metzingen und dem Dritten beendet wird,
  2. die Unterkunft zwecks Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  3. der/die Benutzer/in mehrfach und wiederholt gegen Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung verstößt oder den Hausfrieden stört und andere Maßnahmen keine Aussicht darauf bieten, die Situation zu verbessern.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Metzingen, Fachbereich Bußgeld & Verkehr oder durch den Auszug des/der Benutzers/in. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung / Rückgabe der Unterkunft.

## § 4

### Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des/der Benutzers/in ist dessen/deren Umsetzung in eine andere, von der Stadt verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn es aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:
1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll,
  2. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
  3. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
  4. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird,
  5. der/die Benutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
  6. bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Metzingen und den Dritten beendet wird.
- (2) Kommt der/die Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder geringerer Nutzungsentschädigung umgesetzt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Metzingen, Fachbereich Bußgeld & Verkehr.

## § 5

### Benutzung der überlassenen Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dem/Der Benutzer/in ist es insbesondere nicht gestattet,
1. in der Unterkunft Glücksspiel zu betreiben,
  2. die Räumlichkeiten gewerblich zu nutzen,

3. in der ihm/ihr zugeteilten Unterkunft Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (Besuch von nicht mehr als drei Nächten),
4. Kopien der überlassenen Schlüssel anzufertigen,
5. für wirtschaftliche, politische oder religiöse Zwecke zu werben,
6. Ein-, An-, Umbauten oder Installationen, insbesondere Veränderungen baulicher Art, in oder an der Unterkunft vorzunehmen,
7. die Rauchwarnmelder, die gemäß § 16 Absatz 7 Landesbauordnung (LBO) in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, zu entfernen oder funktionsuntüchtig zu machen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Metzingen im Einzelfall.

- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung verursachte Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Benutzer/in zu unterschreiben. Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Metzingen, Fachbereich Immobilien, unverzüglich über Schäden an und in der Unterkunft zu unterrichten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichs Immobilien vorgenommen werden. Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf der/die Benutzer/in der schriftlichen Zustimmung der Stadt Metzingen, wenn er/sie:
  1. Tiere in der Unterkunft halten möchte,
  2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
  3. Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte,
  4. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will.

- (4) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die von ihm/ihr beantragten Ausnahmen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Metzingen insofern von Schadensersatzsprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.
- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Die Stadt Metzingen kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die der/die Benutzer/in ohne Zustimmung der Stadt Metzingen vorgenommen hat, auf seine/ihre Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Die Stadt Metzingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (9) Die Stadt Metzingen kann bestimmte Teile von Objekten in der allgemeinen Zugänglichkeit beschränken. Hierfür können besondere Regelungen erlassen werden.

### **§ 6**

#### **Betreten der Unterkünfte**

Die Beauftragten der Stadt Metzingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Metzingen einen Schlüssel einbehalten.

### **§ 7**

#### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der/Die Benutzer/in hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Überlassene Schlüssel hat der/die Benutzer/in sorgfältig aufzubewahren und deren/dessen Verlust unverzüglich der Stadt Metzingen zu melden.
- (2) Schäden, Mängel und Gefahrenquellen in der Unterkunft, dem Gebäude oder den Außenanlagen sind unverzüglich der Stadt Metzingen, Fachbereich Immobilien, mitzuteilen.

- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Metzingen auf Kosten des/der Benutzer/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Der/Die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Metzingen zu beseitigen.

### **§ 8**

#### **Räum- und Streupflicht**

Dem/Der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege entsprechend der Fassung vom 01.01.2002.

### **§ 9**

#### **Hausordnung**

- (1) Der/Die Benutzer/in sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Metzingen Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere auch die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume geregelt werden. Ausfertigungen der Hausordnung sind dem/der Benutzer/in vor Beginn des Benutzungsverhältnisses auszuhändigen und auch in der Unterkunft auszuhängen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere die Reinigungspflicht, kann die Stadt Metzingen auf Kosten des/der Benutzers/in die Pflichten durch einen Dritten ausführen lassen (Ersatzvornahme).

### **§ 10**

#### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Metzingen vollständig zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Metzingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie entfernen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Metzingen kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der bisherigen Benutzer/innen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Gegenstände noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Metzingen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

### **§ 11**

#### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der/Die Benutzer/in haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die er/sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Metzingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzer/innen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der/die Benutzer/in einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Metzingen keine Haftung.

### **§ 12**

#### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet (z. B. Familienmitglieder, Lebensgemeinschaft, Ehegatten), so haften diese gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder/Jede Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.



## § 13

### Verwaltungszwang

- I. Räumt ein/eine Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 5 Satz 1).
- II. Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

## § 14

### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Sind in einer Wohnung mehrere Personen untergebracht, die nicht nach § 12 Absatz 1 Gesamtschuldner sind, so gilt als überlassene Fläche die durch die in der Wohnung zur Verfügung stehende Anzahl an Unterbringungsplätzen geteilte Gesamtfläche.

## § 15

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Wohnungen und Unterkünfte jeweils in Gebäudekategorie 1 - und Gebäudekategorie 2 - getrennt erhoben.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Sammelunterkünfte, die zur Unterbringung angemietet sind oder nach dem 01.01.2010 erbaut, gekauft oder weitreichend saniert wurden: **18,00 €/m<sup>2</sup> - Gebäudekategorie 1.**
  2. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Sammelunterkünfte im städtischen Wohnungsbestand, die vor dem 01.01.2010 erbaut oder gekauft wurden und an denen keine weitreichende Sanierung vorgenommen wurde: **11,00 €/m<sup>2</sup> - Gebäudekategorie 2.**
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### § 16

#### **Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegten Zeitpunkt des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### § 17

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) Änderungen, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Reduzierung der Benutzungsgebühr führt, werden durch eine Änderungsverfügung mitgeteilt.

### § 18

#### **Schlüsselverlust**

- (1) Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten tragen die Benutzer/innen. Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Wiederbeschaffungsgebühr für die

Unterkünfte mit einer Schließanlage von mindestens 40,- Euro und für die weiteren Unterkünfte von mindestens 25,- Euro erhoben.

### § 19

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 1 in der Unterkunft Glückspiel betreibt,
  2. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 2 die Räumlichkeiten gewerblich nutzt,
  3. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 3 Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (Besuch von nicht mehr als drei Nächten),
  4. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 4 Kopien der überlassenen Schlüssel anfertigt,
  5. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 5 für wirtschaftliche, politische oder religiöse Zwecke wirbt,
  6. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 6 Ein-, An- und Umbauten oder Installationen, insbesondere Veränderungen baulicher Art in der Unterkunft vornimmt,
  7. entgegen § 5 Absatz 1, Ziffer 7 die Rauchwarnmelder, die gemäß § 16 Absatz 7 LBO in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, entfernt oder funktionsuntüchtig macht,
  8. entgegen § 5 Absatz 3, Ziffer 1 ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Metzingen, Tiere in der Unterkunft hält,
  9. entgegen § 5 Absatz 3, Ziffer 2 ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Metzingen, ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt oder aufstellt,
  10. entgegen § 5 Absatz 3, Ziffer 3 ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Metzingen, Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt,
  11. entgegen § 5 Absatz 3, Ziffer 4 ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Metzingen im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellt,

12. entgegen § 6 den Beauftragten der Stadt Metzingen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt,
  13. entgegen § 7 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
  14. entgegen § 9 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält,
  15. entgegen § 10 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht oder nicht vollständig übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 5000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500 Euro geahndet werden.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Metzingen, 14.08.2018  
Bürgermeisteramt

Dr. Ulrich Fiedler  
Oberbürgermeister